



H a u s o r d n u n g

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wenn Sie bei uns am „St. Michael“ anfangen, haben Sie schon einige Schuljahre hinter sich, sodass Ihnen Hausordnungen nichts Neues sind. Deswegen möchten wir Sie nicht mit Selbstverständlichkeiten aufhalten, sondern Sie mit einigen Regelungen vertraut machen, die für „St. Michael“ typisch sind.

Wir sind eine „überschaubare“ Schule. Das bedeutet für Sie und uns, dass es möglich ist, eine persönliche Atmosphäre zu schaffen. Diese kann jedoch nur hergestellt werden, wenn unser Verhalten geprägt ist von Solidarität, gegenseitiger Rücksichtnahme, Offenheit, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein für Schule, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrerinnen und Lehrer und nicht lehrendes Personal.

Für jedes geordnete Zusammenleben sind Regelungen notwendig. Bei uns sind folgende verbindlich:

- I. Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs St. Michael benutzen morgens ab 07:30 Uhr die beiden Seiteneingänge.
 - Fahrräder dürfen nur in den Fahrradständern an der Turnhalle und am Konrad-Adenauer-Ring abgestellt werden.
 - Motorisierte Zweiräder müssen am Ende des Lehrerparkplatzes hinter der Baumreihe in einer Reihe geparkt werden; außerdem sind Motorräder, für die die Führerscheinklasse A bzw. S verlangt wird, an der Turnhalle zu parken.
 - Aus Sicherheitsgründen darf der Schulhof nur mit Sondergenehmigung mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
 - Der Parkplatz am Rondell ist für Lehrerinnen und Lehrer und Angestellte reserviert.
 - Alkohol und Rauschgifte dürfen weder auf das Schulgelände gebracht noch dort genossen werden.
 - Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist nicht gestattet.
 - Auf dem gesamten Schulgelände herrscht für alle absolutes Rauchverbot.
 - Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude nur mit Genehmigung der Schulleitung erlaubt.

- Handys müssen während der Unterrichtszeiten ausgeschaltet sein.
 - Auf dem Schulgelände dürfen gegen den Willen der Betroffenen weder Bild- noch Tonaufzeichnungen erstellt oder veröffentlicht werden.
- II. Turnhalle und Fachräume dürfen nur unter Aufsicht einer Lehrerin bzw. eines Lehrers betreten werden.
- Jacken und Mäntel dürfen nicht in den Klassenräumen aufbewahrt werden; ebenso dürfen Getränke ohne Verschluss (z. B. Becher) aus dem Automaten nicht mit in unser Gebäude genommen werden.
 - In der großen Pause können die Schülerinnen und Schüler von 09:30 – 09:45 Uhr die Klassen- und Fachräume verlassen. Sie sorgen für ausreichende Belüftung der Räume.
 - Den Anordnungen der Aufsicht führenden Lehrerinnen bzw. Lehrer – auch der Lehrkräfte des Gymnasiums – sowie dem nicht lehrenden Personal ist Folge zu leisten.
 - Aushänge am „Schwarzen Brett“ bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
 - Es wird eine Mittagspause von 13:05 – 13:35 Uhr eingehalten.
- III. Der monatliche Schulgottesdienst ist eine Schulveranstaltung.
- IV. Versicherungsansprüche (z. B. aus Garderobe-Diebstahl, Sportunfällen, Unfällen auf dem Schulweg) müssen umgehend im Sekretariat gemeldet werden, damit möglichst am gleichen Tag der Diebstahl bzw. der Unfall bei der Versicherung der Schule angezeigt werden kann.
- Fahrräder, Autos und andere Fahrzeuge sind nicht durch die Schule versichert.
 - Geldbeträge und Wertsachen sollten nicht in den Unterrichtsräumen und vor allem nicht in den Kleidungsstücken auf dem Flur zurückgelassen werden.
 - Fundsachen sollten im Sekretariat oder bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgegeben werden.
- V. Das gesamte Schuleigentum (Möbel, Räume etc.) ist schonend zu behandeln (kein Beschriften, Aufkleben von Abziehbildern, Verunreinigen durch Kaugummi, Einritzen von Zeichen).

VI. Auszug aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)
Fünfter Teil
Schulverhältnis

§ 42

Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

- (3) Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

§ 43

Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

VII. Schulversäumnisse

- An unserer Schule erwarten wir die Entschuldigung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers spätestens bis zum zweiten Tag nach der Erkrankung.
- Die Teilnahme an einer theoretischen oder praktischen Führerscheinprüfung ist an Tagen, an denen Klausuren oder Klassenarbeiten angesetzt sind, nicht erlaubt. Verstößt eine Schülerin bzw. ein Schüler gegen diese Regelung, wird die nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- Klausur- und Klassenarbeitstermine werden frühzeitig bekannt gegeben. Nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes gilt die Schülerin oder der Schüler als entschuldigt. Legt die Schülerin oder der Schüler kein ärztliches Attest vor, so ist die nicht erbrachte Leistung mit ungenügend zu bewerten. Die Klausur wird in diesem Fall nicht nachgeschrieben. Ausnahmen regelt die Fachlehrkraft mit der Schülerin bzw. dem Schüler.
- Beurlaubungen sind eine Woche vorher schriftlich zu beantragen. Direkt vor oder nach den Ferien darf nicht beurlaubt werden.